

60

- 80 -

Anh. Blatt Nr. 11/9

Vom 6.9.1990

V. K. W.

B e k a n n t m a c h u n g

S a t z u n g

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Fröndenberg - Stadtteil Ardey - für den Bereich "Hof Grünewald"

Der Bebauungsplan Nr. 52 der Stadt Fröndenberg - Stadtteil Ardey - für den Bereich "Hof Grünewald" umfaßt das Gebiet südlich der Straße "Ostholz", östlich der Dorfstraße und nördlich der Eisenbahnlinie Unna - Fröndenberg. Das Bebauungsplangebiet wird durch die Straße "Goldbreite" erschlossen.

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Teil des Bebauungsplanes, und zwar nördlich und südlich der Erschließungsstraße "Goldbreite".

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat in seiner Sitzung vom 30.08.1990 den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) geändert und die Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Ein Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 BauGB war nicht durchzuführen.

Der Bebauungsplan wurde in der Art geändert, daß nördlich und südlich des nördlichen Teils der Erschließungsstraße "Goldbreite" eine Einzelhausbebauung möglich ist. Statt der im Ursprungsplan vorhandenen zusammenhängenden überbaubaren Flächen werden sowohl auf der Nordseite als auch auf der Südseite drei einzelne überbaubare Flächen festgesetzt. Die Erschließungsstraße selbst wird in ihrer Lage um ca. 1,50 m in Richtung Süden verschoben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich beim Stadtdirektor der Stadt Fröndenberg, Bahnhofstraße 2, 5758 Fröndenberg, zu beantragen.

Es wird außerdem auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich werden. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn

sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiterhin auf den § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW 1990 S. 141), hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Fröndenberg - Stadtteil Ardey - für den Bereich "Hof Grünewald" liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 5758 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 04.09.1990

D e m m e r
Bürgermeister